

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 804/2015
Datum RR-Sitzung: 24. Juni 2015
Direktion: Bau-, Verkehr- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 518301
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Saanen und Boltigen Gewässerrevitalisierung, Jänli, Abländschen Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an das Revitalisierungsprojekt "Jänli" im Abländschen auf einer Länge von rund 70 Metern in den Gemeinden Saanen und Boltigen. Das Projekt sieht den Ersatz der bestehenden Querschwelle mit einer Überfallhöhe von rund zwei Metern durch insgesamt sieben Blockschwellen mit vorgelagerten Fischeschwellen vor. Mit den neuen Blockschwellen kann das Jänli wieder fischgängig ausgestaltet werden.

Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Saanen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung vom 20. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Gewässerrevitalisierung" 2012 - 2015
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 13. Januar 2012 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 2. März 2015
- Wasserbaubewilligung Revitalisierung Jänli, Abländschen, Projekt V / 2013 vom 22. August 2014
- Bewilligung für vorzeitige Ausführung vom 29. September 2014



5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 2. März 2015 ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung und entsprechend dem effektiven Stand der Bauarbeiten. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag (Rechnungsjahr) sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Projektänderungen, die zu Mehrkosten führen oder Einfluss auf die Erreichung der Schutzziele haben, sind dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes vor Ausführung der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Schlussabrechnung ist bis spätestens Ende Oktober 2019 dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen. Der Kantonsbeitrag verfällt Ende Dezember 2019.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Die nicht anrechenbaren Kosten sind in den Abrechnungen transparent und nachvollziehbar auszuweisen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 Begründung

Am Jäunli befindet sich eine Quersperre mit einer Überfallhöhe von rund zwei Metern, die als Sohlensicherung für die rund 25 Meter oberhalb liegende Kantonsstrassenbrücke dient. Die Quersperre ist in einem schlechten baulichen Zustand und droht zunehmend unterspült zu werden. Um den Sohlenfixpunkt für die Brücke zu sichern, sind kurz- bis mittelfristig bauliche Massnahmen erforderlich.

Oberhalb und unterhalb der Quersperre befinden sich weitgehend natürliche und fischgängige Gewässerabschnitte. Mit dem Ersatz der Quersperre durch einen neuen Verbau mit kleineren Absturzhöhen kann das Jäunli auf einem Abschnitt von rund 2.9 Kilometern Länge wieder durchgehend fischgängig ausgestaltet werden.

Die Quersperre soll durch eine Sequenz von sieben Blockschwellen ersetzt werden, die jeweils eine Überfallhöhe von 35 Zentimetern aufweisen. Zwischen den Blockschwellen werden zusätzliche Blocksteine (Fischschwellen) eingesetzt, um die Überfallhöhen weiter zu reduzieren und die Fischgängigkeit der Verbauung zu optimieren, sodass auch kleinere Fische die Verbauung passieren können. Die Sicherung der Ufer im Bereich der neuen Sperrentreppe erfolgt mit Blocksätzen.

Mit dieser Verbauung können die ökologische Vernetzung und die Fischgängigkeit am naturnahen Jäunli auf einer Länge von rund 2.9 Kilometern wiederhergestellt und zudem der für die Stabilität der Kantonsstrassenbrücke wichtige Sohlenfixpunkt langfristig gesichert werden.

Gemäss Beurteilung des Fischereiinspektorats des Kantons Bern ist die Schwellenkorporation Saanen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt "Chalberhönibach" im Rübel-dorf, Gemeinde Saanen zu einem ökologischem Ersatz verpflichtet. Dieser ökologische Ersatz wird, soweit er nicht im Hochwasserschutzprojekt "Chalberhönibach" selbst geleistet werden kann, mit den ökologischen Aufwertungen durch das vorliegende Revitalisierungsprojekt "Jäunli" sichergestellt. Weil das Revitalisierungsprojekt "Jäunli" ökologische Aufwertungen schafft, welche die Pflicht für den ökologischen Ersatz übersteigen, und diese Massnahmen aus fischereiökologischer Sicht sehr wertvoll sind, übernimmt der Renaturierungsfonds des Kantons Bern die Restkosten für Massnahmen, die über die Pflicht des ökologischen Ersatzes hinausgehen.

7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Saanen, Gemeindeverwaltung, Schönriedstrasse 8, 3972 Saanen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Volkswirtschaftsdirektion